



Aufsichtskonzept

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP)

| | |
|----------------------|-------------------------------|
| Bearbeitungsdatum | 1. April 2026 |
| Version | 1.0 |
| Dokument Status | fertiggestellt |
| Klassifizierung | nicht klassifiziert |
| Zuständige Direktion | Bildungs- und Kulturdirektion |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen | 3 |
| 2. | Zweck und Interesse des kantonalen Engagements | 3 |
| 3. | Finanzielle Bedeutung für den Kanton | 3 |
| 4. | Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan | 3 |
| 5. | Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan | 3 |
| 6. | Vertretung des Kantons an der Generalversammlung | 4 |
| 7. | Vermeidung von Rollenkonflikten | 4 |
| 8. | Aufgaben | 4 |
| 8.1 | Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates | 4 |
| 8.2 | Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben | 4 |
| 8.3 | Aufgaben der zuständigen Fachdirektion..... | 4 |
| 8.4 | Aufgaben des Grossen Rates | 5 |
| 8.5 | Aufgaben der Finanzkontrolle | 5 |
| 9. | Berichterstattung | 5 |
| 9.1 | Reporting..... | 5 |
| 9.2 | Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings..... | 6 |
| 10. | Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien | 6 |
| 11. | Dokument-Protokoll | 7 |

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht wird in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hingewiesen.

In den Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1:* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG; BSG 435.311) besteht unter dem Namen «Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ)» mit Sitz in Tramelan eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Der Zweck und das Interesse des Kantons werden durch das IFZG definiert, das den Zweck und die Aufgaben des IFZ in Artikel 2 und 3 festlegt. Das IFZ ist ein kantonales Instrument zur Unterstützung der Erwachsenenbildung, ein Kompetenzzentrum, in dem Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens entwickelt und erneuert werden können. Es trägt zur Entwicklung der Wirtschaft und des sozialen Lebens im Berner Jura und in Biel bei. In den Punkten 2 und 3 der Eignerstrategie des Kantons werden der Zweck und die Bedeutung des Engagements des Kantons Bern für das IFZ in Tramelan ausführlich dargelegt.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Der Kanton stellt dem IFZ das Dotationskapital zur Verfügung (Art. 10 Abs. 1 IFZG). Das Dotationskapital beläuft sich auf CHF 1,1 Mio. Der Kanton trägt zudem nach Abzug der Erträge aus Dienstleistungen und der Beiträge Dritter die anerkannten Kosten des IFZ (Art. 12 Abs. 1 IFZG).

Die mit der Bildungs- und Kulturdirektion vereinbarte mehrjährige Leistungsvereinbarung legt insbesondere den Beitrag des Kantons an das Defizit für die Abgeltung der vereinbarten Leistungen fest (CHF 3,1 Mio.). Hinzu kommen ein Beitrag an die vom IFZ geschuldeten Liegenschaftsmieten (CHF 1,07 Mio.) und die Zahlung einer Miete für die Flächen und verschiedenen Dienstleistungen, die das IFZ der BKD zur Verfügung stellt für einen Teil der französischsprachigen Dienste, die dezentral im IFZ angesiedelt sind (CHF 0,43 Mio.). Für die Vertragsperiode 2025–2028 beläuft sich das Total auf insgesamt CHF 4,6 Mio. pro Jahr. Der Beitrag des Kantons Bern an den Betrieb des IFZ ist in der jährlichen Berichterstattung enthalten.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 IFZG übt die Bildungs- und Kulturdirektion die Aufsicht über das IFZ aus. Beim jährlichen Controllinggespräch legt der Verwaltungsrat die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente vor, die vom IFZ einzureichen sind, insbesondere den jährlichen Bericht der Finanzkontrolle. Die BKD leitet diese Dokumente in der Folge an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme weiter. Darüber hinaus unterliegt das IFZ, wie andere öffentliche Einrichtungen und gemäss der Kantonsverfassung, der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 78 KV).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Gemäss Artikel 16 IFZG ernennt der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates des IFZ vertreten den Bernjurassischen Rat und die Sitzgemeinde Tramelan sowie wirtschaftliche, fachliche und soziale Interessen und Kreise. Zudem entsendet der Regierungsrat traditionell je eine Vertretung der BKD und der WEU mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat.

Die Rolle der Kantonsvertretungen besteht darin, an der Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs der Wirtschaft mitzuwirken und sicherzustellen, dass die Arbeit des strategischen Leitungsorgans innerhalb des Rahmens liegt, der durch das IFZG, die Leistungsvereinbarung zwischen dem IFZ und der BKD und die von den kantonalen Behörden festgelegten Ziele definiert wird.

¹ Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Das IFZ ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine Generalversammlung ist in der Spezialgesetzgebung für diese Einrichtung nicht vorgesehen.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um Rollenkonflikte für die Mitarbeitenden des Kantons zu vermeiden, gelten folgende Grundsätze: Die Rolle des Eigners wird vom Generalsekretariat der BKD wahrgenommen, das die Geschäfte für die Direktorin oder den Regierungsrat vorbereitet.

Darüber hinaus werden die vom IFZ angebotenen Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsaktivitäten von den Sachbearbeitenden des zuständigen Amtes (MBA) betreut.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Gemäss Artikel 16 IFZG ernennt der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Verwaltungsrates des IFZ. Dies ist die einzige Aufgabe, die dem Regierungsrat vom Gesetz ausdrücklich zugewiesen wird.

Artikel 12 Absatz 3 IFZG bestimmt, dass der Regierungsrat die Höchstsätze der anerkannten Kosten festlegt. Da jedoch Artikel 17 Absatz 3 IFZG festlegt, dass die BKD die Leistungsvereinbarung und den jährlichen Defizitbeitrag an das IFZ beschliesst, wird in der Praxis die vertragliche Festlegung des jährlichen Defizitbeitrags von der Direktion der BKD vorgenommen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 24. Januar 2003 zu Artikel 12 des IFZG ein Gesamtbetrag von CHF 4,78 Mio. pro Jahr zu Lasten des Kantons berechnet wird. Weiter heisst es, dass Absatz 3 den Regierungsrat ermächtigt, Höchstbeträge für Subventionen festzulegen. Der Regierungsrat musste von seiner in Artikel 12 Absatz 3 festgelegten Befugnis keinen Gebrauch machen, da die Gesamtsumme, die der Kanton seit dem Inkrafttreten des IFZG jährlich an das IFZ gezahlt hat, im Vergleich zu dem, was er in seinem Vortrag vom Januar 2003 festgelegt hatte, stabil geblieben oder leicht gesunken ist (siehe Punkt 3 dieses Dokuments).

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Da der Grosse Rat gemäss Artikel 15 Absatz 3 IFZG von der Jahresrechnung und den Jahresberichten des IFZ Kenntnis nimmt, erfolgt die Weiterleitung dieser Angelegenheit an das Parlament durch Regierungsratsbeschluss. Auf diese Weise wird die Regierung regelmässig über die Rechnungsführung und den Geschäftsverlauf der Einrichtung informiert. Der Regierungsrat genehmigt das Standardanforderungsprofil, verabschiedet Anträge sowie Antworten auf politische Vorstösse im Zusammenhang mit dem IFZ und genehmigt den jährlichen Bericht im Rahmen des PCG-Reportings. Darüber hinaus hat die zuständige Direktion den Regierungsrat in zentralen strategischen Fragen und bei aussergewöhnlichen Ereignissen zu befassen.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Das Gesetz überträgt der Bildungs- und Kulturdirektion drei Aufgaben (Art. 17 IFZG): die Aufsicht über das IFZ, die Erarbeitung eines mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplans für das IFZ und die Festlegung der Leistungsvereinbarung und des jährlichen Defizitbeitrags an das IFZ.

Die erste ihrer Aufgaben erfolgt regelmässig durch eine jährliche Reporting-/Controlling-Sitzung, für die der Verwaltungsrat die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente und Berichte erstellen lässt und diese an die zuständige Direktion weiterleitet.

Der integrierte mehrjährige Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ ist in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung enthalten, zusammen mit einem Dutzend Anhängen, in denen die verschiedenen Aufgaben des IFZ (Mission), aber auch die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere der jährliche kantonale Defizitbeitrag

festgelegt sind. Die BKD entwickelt und beschliesst die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept in Übereinstimmung mit den PCG-Richtlinien. Sie führt auch eine Risikobewertung für den Kanton durch und bereitet die Informationen für das jährliche PCG-Reporting vor. Schliesslich bereitet sie alle Regierungsgeschäfte vor, die das IFZ betreffen.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat ebenfalls drei Aufgaben gegenüber dem IFZ, von denen eine als Kann-Formulierung umschrieben ist. Diese Aufgaben sind in Artikel 15 des IFZG definiert. Der Grosse Rat legt das Dotationskapital fest, er kann den Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ für verbindlich erklären und nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis.

Wie oben unter Punkt 3 erwähnt, wurde das Dotationskapital des IFZ vom Grossen Rat auf CHF 1,1 Mio. festgelegt. Wie in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehen, nimmt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Jahresrechnungen und Jahresberichte des IFZ zur Kenntnis. Bisher hat der Grosse Rat jedoch noch nie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ für verbindlich zu erklären.

Darüber hinaus ist die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates mit der Oberaufsicht über den Regierungsrat und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organe betraut (Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013, BSG 151.211). Er kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die auf der Grundlage von Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 16. Dezember 2020).

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und f des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 über die Finanzkontrolle (KFKG) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und, im Falle von Aufgaben, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Ausführung der Aufsichts- und Kontrollaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern untersucht und überprüft die gesamte Buchhaltung des IFZ. Über diese Prüfung, die vor Ort durchgeführt wird, erstellt die Finanzkontrolle einen Bericht, den sie im Hinblick auf das von der Bildungs- und Kulturdirektion geführte Reporting-/Controlling-Gespräch an den Verwaltungsrat des IFZ übermittelt.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für das jährliche Reporting-/Controlling-Gespräch. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Direktion des IFZ einen Geschäftsbericht, der die Situation in jedem der Tätigkeitsbereiche des Zentrums beschreibt, zusammen mit einem Finanzbericht über das vergangene Geschäftsjahr und einer Tabelle von Indikatoren, die auf der Grundlage der im IFZG (Art. 3) festgelegten Aufgaben in einem Anhang zur Leistungsvereinbarung festgelegt sind.

Gestützt auf diese Unterlagen und die Erläuterungen der Direktion und des Verwaltungsrates des IFZ in den Reporting-/Controlling-Gesprächen bereitet die Bildungs- und Kulturdirektion einen RRB-Entwurf mit einem Vortrag vor, der insbesondere die Informationen über die erbrachten Leistungen und die Erreichung der vereinbarten Ziele durch das IFZ sowie Angaben zu den Vergütungen an die Direktionsmitglieder und Mitglieder des Stiftungsrates (Vergütungsbericht) enthält, aber vor allem die wesentlichen Angaben des jährlichen Geschäftsberichts des IFZ und des dazugehörigen Finanzberichts zusammenfasst. Diese verschiedenen Dokumente werden per Regierungsbeschluss zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weitergeleitet, wie es das IFZG in Artikel 15 Absatz 3 ausdrücklich vorsieht.

Weitere Berichterstattung

Im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den PCG-Richtlinien erfolgt zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat zusätzlich direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings führt die Bildungs- und Kulturdirektion eine Gesamtbewertung der Situation des Interregionalen Fortbildungszentrums durch und visualisiert diese mit Hilfe von Ampeln (grün, orange und rot). Diese Gesamtbewertung berücksichtigt die allgemeine Situation und die Aktivitäten des IFZ (im Kontext der Entwicklung der Branche) sowie die folgenden Kennzahlen, die die Erreichung von vier der Hauptziele messen, die im IFZG oder in der Leistungsvereinbarung und ihren Anhängen festgelegt sind:

| Ziel | Kennzahl | Zielwert | |
|--|--|-----------------------------------|---|
| Einhaltung von Art. 12 Abs. 2 des IFZG | Globaler Selbstfinanzierungsgrad | ≥ 50 % | ➤ > 50 %: grün ➤ 48 %–49 %: orange ➤ < 48 %: rot |
| Die Ausbildungsleistungen des IFZ entsprechen den Bedürfnissen der Wirtschaft. | Anzahl Ausbildungsperioden x Anzahl Personen in Ausbildung | +/- 10 % im Vergleich zum Vorjahr | ➤ > 0 %: grün ➤ -10 %–+0 %: orange ➤ < -10 %: rot |
| Die Kurse entsprechen den Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. | Zufriedenheitsgrad der Teilnehmerinnen und Teilnehmer | ≥ 80 % | ➤ > 80 %: grün ➤ 78 %–79 %: orange ➤ < 78 %: rot |
| Der Bereich Hotel-Restaurant-Seminare nähert sich der Selbstfinanzierung. | Selbstfinanzierungsgrad | ≥ 85 % | ➤ ≥ 85 %: grün ➤ 78 %–84 %: orange ➤ < 78 %: rot |

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

In Bezug auf das IFZ Tramelan ist auf folgende im Gesetz vorgesehenen spezifischen Abweichungen von den PCG-Richtlinien hinzuweisen:

- Die PCG-Richtlinien sehen in Punkt 7.1 vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht über die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen zur Kenntnis nimmt, während das IFZG (BSG 435.311) vorschreibt, dass der Grosse Rat die Jahresrechnungen und Jahresberichte des IFZ zur Kenntnis nimmt. Dies ist derzeit der Fall.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates des IFZ werden vom Regierungsrat ernannt (gemäss Art. 16 IFZG, BSG 435.311), während die PCG-Richtlinien unter Punkt 11.1 vorsehen, dass die Regierungsrätin oder der Regierungsrat, die/der der zuständigen Fachdirektion (BKD) vorsteht, die Mitglieder des strategischen Führungsorgans der Organisationen mit öffentlichen Aufgaben des zweiten Kreises ernennt.

11. Dokument-Protokoll

Freigabe

| Version | Name | Datum | Bemerkungen |
|---------|--------------------------------|------------|-------------|
| 1.0 | Bildungs- und Kulturdirektorin | 01.04.2026 | |